



Landkreis Nordhausen

Bekanntmachung



VERORDNUNG

des Landkreises Nordhausen über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2026

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), erlässt der Landkreis Nordhausen folgende Verordnung:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Nordhausen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des
Frühlingserwachen mit Brunnenfest - am Sonntag, dem **29. März 2026**
Advent in Nordhausen - am Sonntag, dem **06. Dezember 2026**

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 23.02.2026


Jendricke
Landrat